

Hinweise zur Verwendung des Begriffs KATASTROPHENSCHUTZ in NRW

Mit der Integration des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) in das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 sind die Begriffe „Katastrophe“ sowie „Katastrophenschutz“ im Gesetzestext entfallen. Wie von den Fachgremien der Feuerwehren bereits in der Phase der Erörterung der Gesetzesnovelle prognostiziert, kommt es nun zu Unsicherheiten bei der Verwendung der Begriffe.

Die nachfolgenden Hinweise sollen helfen, die auch heute in NRW noch aktuellen Begriffe richtig zuzuordnen und zu verwenden.

- 1.1 Das Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 25.03.1997 weist den Katastrophenschutz als Teil des Zivilschutzes aus, siehe § 1 Abs. 1 Ziffer 5 ZSG.
- 1.2 Der Bund geht nach § 11 Abs. 1 ZSG davon aus, dass im Landesrecht der Katastrophenschutz geregelt ist.
Das FSHG greift zwar nicht den Begriff „Katastrophenschutz“ auf, übernimmt aber mit der Aussage: „Die für Großschadensereignisse zuständigen Behörden sowie mitwirkende Einheiten nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen.“ in § 1 Abs. 6 FSHG inhaltlich die Aussage von § 11 Abs. 1 ZSG.
Hieraus kann abgeleitet werden, dass alle Maßnahmen, die im Sinne von § 11 Abs. 1 ZSG bzw. § 1 Abs. 6 FSHG erfolgen, mit dem Begriff „Katastrophenschutz“ beschrieben werden können.
- 1.3 In § 14 ZSG wird der Begriff „Katastrophenschutzbehörde“ verwendet für die Behörde, welche alle Hilfsmaßnahmen (nach dem ZSG) in ihrem Bereich leitet und koordiniert bzw. die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach dem ZSG beaufsichtigt.

Aufgrund der vorstehend unter Ziffer 1.1 bis 1.3 erläuterten Rechtsverhältnisse können zur Verwendung des Begriffs „Katastrophenschutz“ in NRW folgende Hinweise gegeben werden:

- 2.1 Mit dem Begriff „Katastrophenschutz“ können all die Aktivitäten der Gefahrenabwehrbehörde bezeichnet werden, die geeignet sind, ausschließlich oder teilweise die sich aus dem ZSG ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2.2 Es besteht keine Notwendigkeit, den Begriff „Katastrophenschutz“ aus Behördenbezeichnungen, Organisationsplänen oder aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu streichen. Insbesondere kann an den eingeführten Begriffen „(untere) Katastrophenschutzbehörde“ und „Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - Leitstelle FRK -“ festgehalten werden.